

Der Schutzvermerk



Unwissenheit schützt vor Strafe nicht - das gilt auch für das Immaterialgüterrecht: Auch wer nicht weiss, dass ein Patent, eine Marke oder ein Design besteht, kann dieses Schutzrecht verletzen.

Trotzdem kann es für den Inhaber des Schutzrechts sehr vorteilhaft sein, wenn Dritte nicht nur durch systematische Recherchen in Registern und Datenbanken von seinen Schutzrechten Kenntnis erlangen können. Am einfachsten und wirkungsvollsten erfolgt der Hinweis auf einen bestehenden immaterialgüterrechtlichen Schutz direkt am Produkt. Dazu wird ein so genannter Schutzvermerk angebracht.

Dieser Schutzvermerk kann präventiv verhindern, dass Dritte ein Schutzrecht aus Unwissenheit verletzen. Er kann eine Werbewirkung haben und auf einen besonderen Schutz des gekennzeichneten Produkts hinweisen. In gewissen Ländern ist der Vermerk sogar erforderlich, um mit einer Verletzungsklage gewisse Ziele erreichen zu können, z.B. Schadenersatz zu erhalten. Schliesslich können gewisse Marken sogar untergehen, wenn der Hinweis auf markenrechtlichen Schutz unterlassen wird.

Der Schutzvermerk bietet also viele Vorteile. Trotzdem ist Vorsicht geboten, denn ein ungerechtfertigter oder falsch angebrachter Vermerk kann unzulässig oder sogar strafbar sein.

«Es ist nichts schrecklicher als eine tätige Unwissenheit.»
Johann Wolfgang von Goethe (1749–1832)

Philipp Rufenacht

Die Form des Schutzvermerks

	Hinweis auf registrierte Rechte	Schutzvermerke
<p>Welche Schutzvermerke werden verwendet und wo sind sie anzubringen?</p> 	<p>Der Inhaber kann mit verschiedenen Symbolen und Angaben auf seinen rechtlichen Schutz hinweisen. Bei Patenten ist wegen des verhältnismässig langen Eintragungsverfahrens auch der Hinweis auf hängige Anmeldungen («pat.pend») verbreitet. Der Ort der Anbringung des Vermerks richtet sich nach der Art des geschützten Produkts und dem Recht, auf welches hingewiesen werden soll. So ist bei Software oder Dienstleistung ein Vermerk in der Anleitung, auf einer Homepage oder in einem Informationsfenster üblich, bei Waren sind die Hinweise hingegen zumeist am Produkt selbst angebracht. Der Schutzvermerk ® für registrierte Marken ist unmittelbar bei der Marke anzubringen, wobei die Positionierung des Vermerks nicht den unzutreffenden Eindruck erwecken darf, einzelne Elemente eines kombinierten Zeichens seien unabhängig voneinander geschützt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > «pat.», «patented», «patentiert» für erteilte Patente > Patentzeichen (Schweizer Kreuz mit Patentnummer für Patentschutz in der Schweiz) > ®, «registered trademark», «Schutzmarke» für registrierte Marken > ®, «mod.dep.» für registrierte Designs > «Virtual Marking» bei Software, Internet-Dienstleistungen, etc.

	Schutzvermerke für Marken	Nicht registrierte Rechte
<p>Was ist bei Marken besonders?</p>	<p>Nicht alle Wörter oder Zeichen sind ohne Weiteres als Marke schutzfähig. Durch eine intensive Benutzung kann sich aber ein Zeichen im Verkehr durchsetzen und nachträglich doch noch geschützt werden. Ferner erlangt man in einigen Ländern Markenrechte durch die Benutzung eines Zeichens, auch ohne Registereintrag. Derartige (noch) nicht registrierte Marken werden oft mit dem Zusatz «TM» bzw. «SM» (für Dienstleistungen) versehen. Dies, als Hinweis für Dritte, dass der Nutzer Markenrechte trotz fehlendem Registereintrag geltend macht.</p> <p>Wenn sich eine Marke zu einem Synonym für einen gewissen Warentyp gewandelt hat, so ist sie «degeneriert» (Beispiele: «Teflon», «Frigidaire») und geniesst keinen markenrechtlichen Schutz mehr. Durch die konsequente Nutzung des Schutzvermerks und Vorgehen gegen unbefugte Nutzer kann der Markeninhaber die Degenerierung verhindern.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > «TM» für nicht registrierte Marken für Waren > «SM» (service mark) für nicht registrierte Marken für Dienstleistungen > © für Copyright (Urheberrechte)

Die Funktion des Schutzvermerks

	Hinweis, Basis für Sanktionen	Gründe für die Anbringung
Wozu benötige ich den Schutzvermerk?	<p>In den meisten Ländern ist der Schutzvermerk freiwillig und seine Nutzung entfaltet keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Trotzdem ist die Anbringung für den Schutzrechtshinhaber interessant. U. a. weil Dritte von Verletzungen (insbesondere aus Unwissenheit) abgehalten werden können.</p> <p>In einigen Ländern ist der Schutzvermerk vorgeschrieben oder sein Weglassen führt zu Nachteilen bei der Durchsetzung des zugrundeliegenden Immaterialgüterrechts. So können Schadenersatzansprüche für Patentverletzungen in den USA nur geltend gemacht werden, wenn patentgeschützte Produkte mit einem Schutzvermerk inkl. Angabe der Patentnummer(n) versehen sind oder wenn der Verletzer direkt über den Patentschutz informiert worden ist. Ähnliche Vorschriften existieren in weiteren Ländern und auch für andere Schutzrechte wie Marken und Designs.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Verhindern unbeabsichtigter Verletzungen > Marketing > Rechtliches Erfordernis > Hinweis auf beabsichtigten Schutz > Verhinderung der Degenerierung

	Missbräuchliche Nutzung	Achtung bei der Nutzung
Was ist beim Einsatz von Schutzvermerken zu beachten?	<p>Der Nutzer eines Schutzvermerks weist auf einen bestehenden rechtlichen Schutz für eine Erfindung, ein Design oder eine Marke hin. Dieser Hinweis kann Dritte veranlassen, gewisse Handlungen vorzunehmen (z.B. Abklärungen durchführen, Umgehungslösungen suchen, etc.) bzw. zu unterlassen (z.B. gewisse Produkte auf den Markt bringen).</p> <p>Der Hinweis kann auch einen Marketingnutzen haben: Abnehmer gehen davon aus, dass das gekennzeichnete Produkt einen besonderen Schutz genießt. Der Schutzvermerk hat also einen Einfluss auf den Markt und damit auf die Wettbewerbssituation. Wird aber der Schutzvermerk benutzt, obwohl kein Schutzrecht besteht, werden Dritte getäuscht. In den meisten Ländern stellt eine solche Täuschung eine unlautere Handlung dar, die unzulässig und oft sogar strafbar ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Nur in Ländern, in welchen ein Schutz besteht > Nur nach Eintragung des Schutzrechts > Hinweis auf Patentanmeldungen «pat.pend.» o.ä. > Nur für Produkte, die tatsächlich geschützt sind

Best Practice

	Länderübergreifende Nutzung	Empfehlungen
<p>Wie sollen Schutzvermerke eingesetzt werden?</p> 	<p>Grundsätzlich ist es aus immaterialgüterrechtlicher Sicht sinnvoll, den Schutzvermerk überall dort zu verwenden, wo ein entsprechendes Schutzrecht besteht, nicht jedoch in anderen Ländern. Falls die Nutzung des Schutzvermerks mit der Marketingstrategie vereinbar bzw. auch aus Marketinggründen erwünscht ist, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:</p> <p>Falls der Vertrieb der Produkte gezielt gesteuert werden kann und sich der Aufwand für spezifische Verpackungen in Grenzen hält, kann die Nutzung bzw. Nichtnutzung gezielt stattfinden. In allen Ländern, in denen die Marke registriert ist, wird der Schutzrechtsvermerk verwendet, in den weiteren Ländern nicht.</p> <p>Im Gegensatz zur Anbringung des ® bei registrierten Marken können Verweise auf Patente oder Patentanmeldungen mit der Angabe des geschützten Landes bzw. der geschützten Länder ergänzt werden (z.B. «U.S. patent pending»), um zu vermeiden, dass beim Vertrieb desselben Produkts in anderen Ländern ein falscher Eindruck erweckt wird.</p> <p>Falls der Vertrieb nicht gezielt steuerbar oder falls der Aufwand für spezifische Verpackungen unverhältnismässig ist, sollte man im Einzelfall abwägen: Was sind die Folgen eines fehlenden Vermerks, in Ländern, in welchen dieser eine rechtliche Wirkung entfaltet? Was sind die Folgen der Nutzung eines Vermerks ohne zugrundeliegendes Schutzrecht?</p>	<ul style="list-style-type: none"> > Geografisch breiter Schutz ermöglicht eine breite Verwendung des Schutzvermerks > Verweis auf Patentschutz mit gezielter Angabe der abgedeckten Länder > Regelmässige Kontrolle, ob die Vermerke noch zutreffen

Mit unserem Newsletter möchten wir unseren Klienten und all jenen, die an gewerblichen Schutzrechten (Patente, Marken, Designs) interessiert sind, praxisbezogene und aktuelle Informationen weiter geben. Entsprechend den Interessen unseres Zielpublikums geben wir den immer wieder auftretenden, grundlegenden Fragestellungen breiten Raum. Kurz: Wir wollen praktische Tipps für *griffige IP-*

Strategien (grips®) vermitteln.

Die Beiträge sind bewusst kurz gehalten und können daher nie alle relevanten Aspekte der jeweiligen Thematik abdecken. Der Newsletter ersetzt also keine fallbezogene Beratung. Sprechen Sie mit Ihrem Patentanwalt, er wird Ihnen gerne weiterhelfen. Ihre Fragen und Anregungen zu den Beiträgen sind uns willkommen.

Wir freuen uns auf Ihren Anruf.

Keller & Partner Patentanwälte AG
Schmiedenplatz 5
CH-3000 Bern 7
Telefon/Fax: +41 31 310 80 80/70

Bahnhofplatz 18
CH-8400 Winterthur
Telefon/Fax: +41 52 209 02 80/81

E-Mail: info@kellerpatent.ch
www.kellerpatent.ch